

Entwurf



Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung (Hortbereich)

(VO Hort EBR Wettingen)

vom X

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 21 des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen),

beschliesst:

Art. 1

Anwendungsbereich
(Art. 2 EBR Wettingen)

Das Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Wettingen) wird für Betreuungsangebote für Kindergarten- und Primarschulkinder angewendet, welche von privaten Trägerschaften geführt und mit denen eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wettingen besteht.

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten
(Art. 3 EBR Wettingen)

1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.

2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) Basisabzug | Fr. | 12'000 |
| b) Abzug pro Elternteil | Fr. | 7'000 |
| c) Abzug pro Kind | Fr. | 4'000 |

Art. 4

Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt Fr. 13.90 pro Kind/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag Der Abschöpfungsgrad beträgt Fr. 1.13 je Fr. 1'000.00 (1.13 Promille) des massgebenden Betrags.

Art. 6

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

1 Basis für die Festlegung der minimalen und maximalen Elternbeiträge für familienergänzende Betreuungsangebote ist das teuerste Angebot (Kinderkrippe, entsprechend 100 %).

2 Der minimale Tarif für die Kinderkrippe beträgt Fr. 13.90, der maximale Fr. 100.00 pro Tag/Platz.

3 Für die Betreuungsmodule gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen beziehungsweise maximalen Elternbeiträge (Fr.):

	Einstufungssatz	Maximaler Elternbeitrag gemäss VO EBR	Reduktion Kantons-subsvention	Maximaler Preis
Referenzwert: Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen Pool Baden	100%	100.00	--	--
Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder in Tagesstrukturen				
Frühstundenbetreuung (Basismodul)	10 %	10.00	-5%	9.50
Mittagsbetreuung (Basismodul)	30 %	15.00*	-5%	28.50
Nachmittagsbetreuung (Basismodul)	40 %	40.00	-5%	38.00
Ferienbetreuung (während 8 Wochen) (Basismodul)	90 %	90.00	-5%	86.50
Spätnachmittagsbetreuung (15.15 bis 18.00 Uhr) (zusammengesetztes Modul)	20 %	20.00	-5%	19.00
Frühstunden- und Mittagsbetreuung (zusammengesetztes Modul)	40 %	25.00*	-5%	38.00*

Frühstunden- und Nachmittagsbetreuung (zusammengesetztes Modul)	50%	50.00	-5%	47.50
Frühstunden- und Spätnachmittagsbetreuung (zusammengesetztes Modul)	30%	30.00	-5%	28.50
Mittags- und Nachmittagsbetreuung (zusammengesetztes Modul)	70 %	55.00	-5%	55.00*
Mittags- und Spätnachmittagsbetreuung (zusammengesetztes Modul)	50 %	35.00*	-5%	47.50*
Mittags- und Spätnachmittagsbetreuung (zusammengesetztes Modul)	50 %	35.00*	-5%	47.50*

* = Die Vollkosten des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung liegt bei Fr. 30.00. Der maximale Elternbeitrag ist politisch auf Fr. 15.00 korrigiert worden. Dies hat Auswirkungen auf alle Module, die die Mittagsbetreuung beinhalten.

Kinderermässigungen

1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Fristen für An- und Abmeldungen, Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 EBR Wettingen)

1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren. Sie ist in der Regel für ein Semester gültig.

2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur in triftigen Gründen jeweils auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungsintensität sind im Betriebs-

reglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist dem Subventionsgeber zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 9

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots
a. Krankheit und Unfall

1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Elternbeiträge.

2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann dem Betreuungsanbieter ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

Art. 10

b. schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.

Art. 11

c. Ferien

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

Art. 12

Neuberechnung des Elternbeitrags

1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.

2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während der Dauer von mindestens 6 Monaten.

Art. 13

Beitragsermässigung, Beitragsерlass

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die Art. 9, 10 und 11 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 14

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

2 Mit Inkrafttreten ist die Verordnung vom 19. Dezember 2011 aufgehoben.

Wettingen, X

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth
Gemeindeschreiber-Stv.
Daniela Betschart

Anhang

Berechnungsbeispiel Familie Fischer-Mahendran

1. Ausgangslage

Hans und Ruth Fischer-Mahendran haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von Fr. 50,000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei Fr. 30,000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	= Fr.	50,000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	= Fr.	3,000
Massgebendes Gesamteinkommen	= Fr.	53,000

3. Abzüge

Basisabzug	Fr.	12,000
2 x Erwachsenenabzug à Fr. 7,000	= Fr.	14,000
2 x Kinderabzug à Fr. 4,000	= Fr.	8,000
Total Abzüge	Fr.	34,000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	Fr.	53,000
./. Abzüge	Fr.	34,000
Massgebender Beitrag	Fr.	19,000

mal

Abschöpfungsgrad 1.13 ‰

Leistungsbeitrag Fr. 21.47

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	Fr.	13.90
Leistungsbeitrag	Fr.	21.47

Normbeitrag Fr. 35.37

6. Festlegung Elternbeitrag

Lukas besucht an 2 Tagen den Mittagstisch und Gianna an 3 Tagen ein familienergänzendes Betreuungsangebot (Frühstunden- und Nachmittagsbetreuung). Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	Fr. 35.37	Fr. 35.37
Einstufungssatz	30 %	50 %
Elternbeitrag für 1 Tag	Fr. 35.37 x 30 % = Fr. 10.61	Fr. 35.37 x 50 % = Fr. 17.70
Nutzung Angebot	2 mal	3 mal
Kinderermässigung	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag vor Kinderermässigung	2 x CHF 10.61 x 4.2 = Fr. 89.13	3 x Fr. 17.70 x 4.2 = Fr. 223.00
Kinderermässigung	Fr. -8.91	Fr. -22.30
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	Fr. 80.20	Fr. 200.70